

# GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

**Klage, eingereicht am 12. August 2016 — OT/Kommission**

**(Rechtssache F-75/15)**

(2016/C 383/39)

*Verfahrenssprache: Englisch*

## **Parteien**

*Klägerin:* OT (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Sobor)

*Beklagte:* Europäische Kommission

## **Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung der Beklagten vom 26. September 2014, mit der die Bewerbung der Klägerin auf die Stelle des Direktors der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht abgelehnt wurde, und Antrag auf Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der der Klägerin entstanden sein soll

## **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Beklagten vom 26. September 2014, mit der ihre Bewerbung auf die Stelle des Direktors der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht abgelehnt wurde, aufzuheben;
- die Entscheidung der Beklagten vom 9. April 2015, mit der ihre Beschwerde zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- die Beklagte zu verurteilen, an sie 2 836 107 Euro als Ersatz des ihr entstandenen materiellen Schadens zu zahlen;
- die Beklagte zu verurteilen, an sie 100 000 Euro als Ersatz des ihr entstandenen immateriellen Schadens zu zahlen, und
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

---

**Klage, eingereicht am 22. Dezember 2015 — ZZ/EIB**

**(Rechtssache F-150/15)**

(2016/C 383/40)

*Verfahrenssprache: Schwedisch*

## **Parteien**

*Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Nordh)

*Beklagte:* Europäische Investitionsbank (EIB)

## **Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Klage auf Aufhebung der Entscheidungen der EIB, mit denen die „Dienstbefreiung“ des Klägers ausgesprochen wurde, und anderer damit zusammenhängender Entscheidungen sowie auf Ersatz des immateriellen und materiellen Schadens, der ihm entstanden sein soll

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidungen der Beklagten vom 13. April 2015, 12. Mai 2015, 16. Juni 2015 und 20. Oktober 2015 aufzuheben, mit denen seine „Dienstbefreiung“ ausgesprochen wurde;
- die Entscheidung der Beklagten vom 18. Juni 2015 aufzuheben, ihm den Zugang zu seinen E-Mails und zu den IT-Anschlüssen zu sperren;
- die Entscheidung der Beklagten aufzuheben, ihm den Zugang zu seinen Gehaltsabrechnungen zu verweigern und ihn aus dem Verzeichnis ihrer Bediensteten zu entfernen;
- die Beklagte zur Zahlung von 950 000 Euro als Ersatz des immateriellen Schadens, den der Kläger aufgrund dieser Entscheidungen, aufgrund der Verletzung der Sorgfaltspflicht durch die Beklagte und aufgrund ihrer Verstöße gegen die Verfahrensgarantien erlitten hat, zuzüglich Zinsen zu verurteilen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

---

**Klage, eingereicht am 15. August 2016 — OT/Kommission****(Rechtssache F-4/16)**

(2016/C 383/41)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

*Klägerin:* OT (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Sobor)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Antrag auf Aufhebung der Entscheidungen der Beklagten, mit denen die Bewerbung der Klägerin auf die Stelle des Direktors der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht, ihr Antrag auf Beistand und die Einleitung einer Verwaltungsuntersuchung in Bezug auf die geltend gemachten Unregelmäßigkeiten und Rechtsverstöße im betreffenden Auswahlverfahren abgelehnt wurden, sowie Antrag auf Ersatz des materiellen und des immateriellen Schadens, der der Klägerin entstanden sein soll

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Beklagten vom 26. September 2014, mit der ihre Bewerbung auf die Stelle des Direktors der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht abgelehnt wurde, aufzuheben;
  - die Entscheidung der Beklagten vom 9. April 2015, mit der ihre Beschwerde zurückgewiesen und ihr Antrag auf Beistand abgelehnt wurde, aufzuheben;
  - die Entscheidung vom 22. Oktober 2015, mit der ihre Beschwerde zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
  - die Beklagte zu verurteilen, an sie 2 836 107 Euro als Ersatz des ihr entstandenen materiellen Schadens zu zahlen;
  - die Beklagte zu verurteilen, an sie 100 000 Euro als Ersatz des ihr entstandenen immateriellen Schadens zu zahlen, und
  - der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.
-